

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Dienstag, 08.06.2021

Seite 108

74. Jahrgang – Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 50 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Stadt Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 100 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 50 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschreitet im Landkreis Coburg mit dem aktuellen Wert vom 08.06.2021 von 39,2 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 08.06.2021) an fünf aufeinander folgenden Tagen den maßgeblichen Schwellenwert von 50.

Diese Bekanntmachung wirkt sich **ab dem 10.06.2021** auf folgende Bereiche aus:

Testnachweise - § 4 der 13. BayIfSMV:

Ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) ist nicht erforderlich, soweit nicht ausdrücklich anderes durch die 13. BayIfSMV angeordnet ist.

Allgemeine Kontaktbeschränkung - § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur in Gruppen von bis zu zehn Personen gestattet.

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern - § 7 Abs. 1 und 2 der 13. BayIfSMV:

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags- Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel zulässig, mit der Maßgabe, dass sich die genannten Personengrenzen nach § 8 Abs. 2 SchAusnahmV zuzüglich geimpfter oder genesener Personen verstehen.

Sport - § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV:

Im Bereich der Sportausübung und der praktischen Sportausbildung ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.

Schulen - § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV:

Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 der 13. BayIfSMV findet Präsenzunterricht statt.

Tagesbetreuungsangebote - § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist zulässig (Regelbetrieb).

Hinweise:

Die jeweiligen Voraussetzungen und hygienischen Vorgaben sind der 13. BayIfSMV in ihrer aktuellen Fassung zu entnehmen und zu beachten.

Die jeweiligen vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassenen Rahmenhygienekonzepte sind zu beachten und umzusetzen.

Stadter
Regierungsdirektorin

Stadt Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 50 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschreitet in der Stadt Coburg mit dem aktuellen Wert vom 08.06.2021 von 34,1 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 08.06.2021) an fünf aufeinander folgenden Tagen den maßgeblichen Schwellenwert von 50.

Diese Bekanntmachung wirkt sich **ab dem 10.06.2021** auf folgende Bereiche aus:

Kontaktbeschränkung - § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist in Gruppen von bis zu zehn Personen gestattet.

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern - § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV:

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel, jeweils zuzüglich geimpfter und genesener Personen, zulässig. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich.

Sport - § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 3 der 13. BayIfSMV:

Sport jeder Art ist ohne Personenbegrenzung gestattet. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich.

Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist die Anwesenheit von bis zu 500 Zuschauern einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises durch Zuschauer entfällt.

Freizeiteinrichtungen - § 13 Abs. 3 Nr. 2 der 13. BayIfSMV:

Die Vorlage eines Testnachweises durch Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen ist nicht mehr erforderlich.

Gastronomie - § 15 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV:

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises durch Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch entfällt.

Beherbergung - § 16 Nr. 2 der 13. BayIfSMV:

Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis vorzulegen. Die Verpflichtung für jede weiteren 48 Stunden nach ihrer Ankunft einen weiteren Testnachweis vorzulegen entfällt.

Schulen - § 20 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV:

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Mittagsbetreuung an Schulen sowie der Lehr- und Studienbetrieb am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern finden in **Präsenzunterricht** statt.

Tagesbetreuungsangebote - § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder können öffnen.

Kultur- § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 13. BayIfSMV:

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises durch Besucher von kulturellen Veranstaltungen entfällt.

Hinweise:

Die jeweiligen Voraussetzungen und hygienischen Vorgaben sind der 13. BayIfSMV in ihrer aktuellen Fassung zu entnehmen und zu beachten.

Die jeweiligen vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassenen Rahmenhygienekonzepte in der aktuellen Fassung sind zu beachten und umzusetzen.

Im Auftrag
Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 27,50 € ❖
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖